



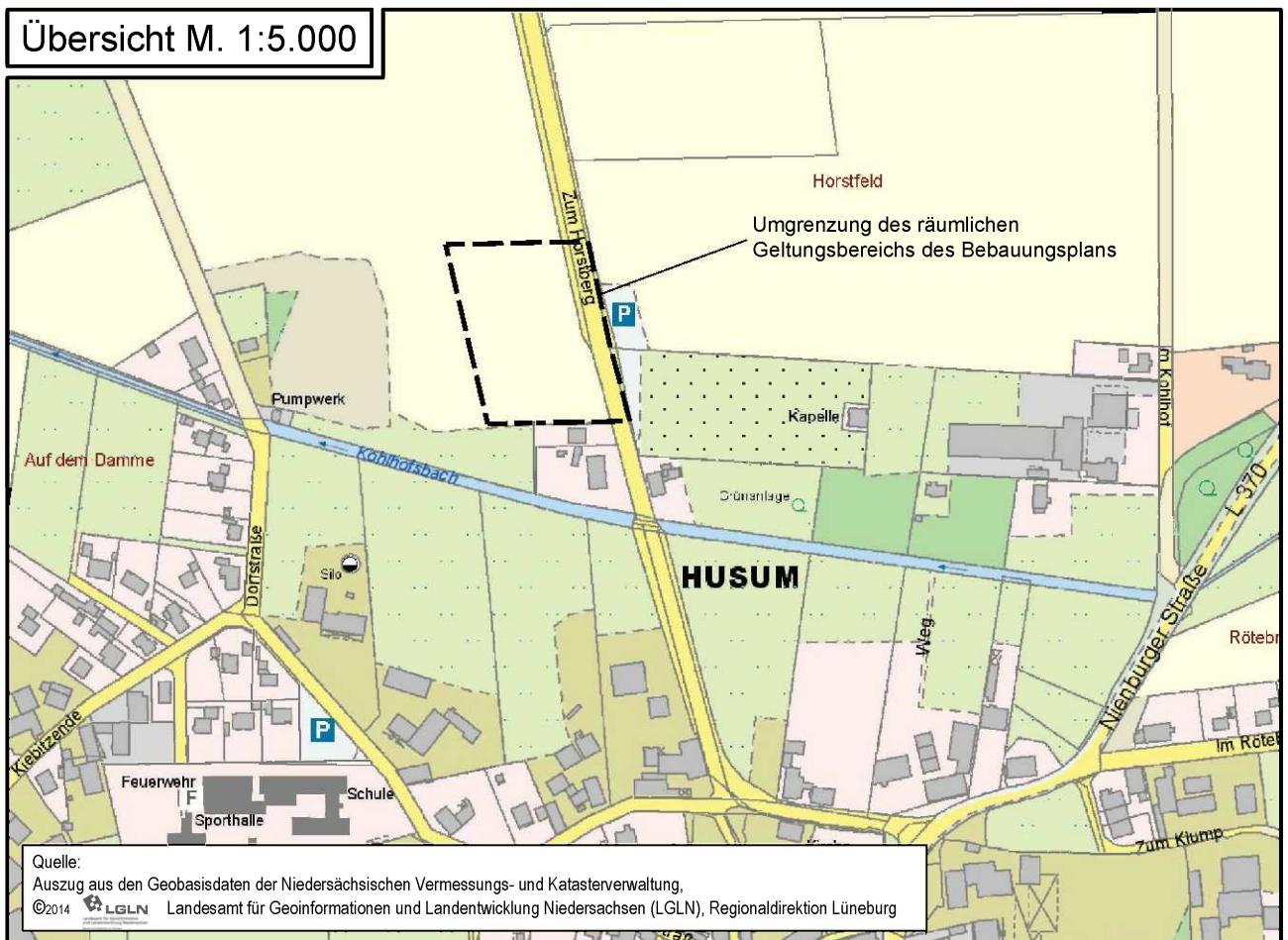
# Gemeinde Husum

Landkreis Nienburg/Weser

## Bebauungsplan Nr. 16

„Freiwillige Feuerwehr“

Übersicht M. 1:5.000



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
©2014 LGLN Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

SATZUNGSBESCHLUSS



**KIRCHNER**

Beratung - Planung - Objektbetreuung  
Stadthagen · Bremen · Braunschweig · Gommern

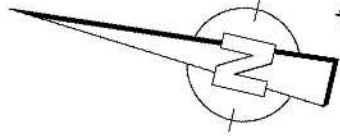
# Gemeinde Husum

Landkreis Nienburg / Weser  
Bebauungsplan Nr. 16 - "Freiwillige Feuerwehr"

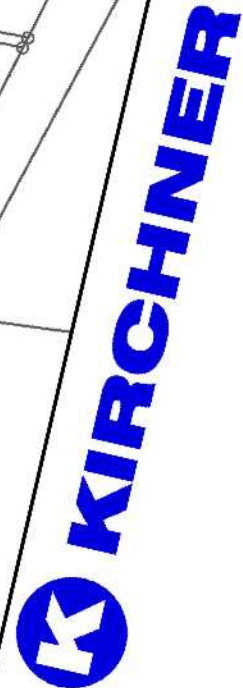
Planzeichnung  
M. 1:1000

Anlage

Blatt  
1



44/10 Zum Horstberg



Beratung - Planung - Objektbetreuung  
Stadtthagen · Bremen · Braunschweig · Gommern

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §4 und §19 BauNVO)

Nutzungsart (Feuerwehr)

Grundflächenzahl (GRZ)

Zahl der Vollgeschosse

F	
0,2	0,4
II	a

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Bauweise

## 2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §22 und §23 BauNVO)



— Baugrenze  
- - - überbaubare Grundstücksfläche

a

abweichende Bauweise

## 3. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGE (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)



Flächen für den Gemeindebedarf



Fläche für den Gemeindebedarf - Feuerwehr

## 4. VERKEHRSFLÄCHEN (gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie



Straßenverkehrsfläche, öffentlich



Straßenverkehrsfläche, besondere Zweckbestimmung



Fußgänger / Radfahrer

## 5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum  
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Bäume erhalten

## 6. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# VERFAHRENSVERMERKE DES BEBAUUNGSPLANES

## Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Husum den Bebauungsplan Nr. 16 "Freiwillige Feuerwehr", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Husum, den \_\_\_\_.

.....  
(Siegel)

.....  
Gemeindedirektor

## Aufstellungsbeschuß


Der Rat der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 "Freiwillige Feuerwehr" beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß §2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Husum, den \_\_\_\_.

.....  
(Siegel)

.....  
Gemeindedirektor

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Zeichen: L4-15/2014  
Herausgeber: ©2014  Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN),  
Regionaldirektion Sulingen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.01.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den \_\_\_\_.

LGLN Regionaldirektion Sulingen  
- Katasteramt Nienburg (Weser) -

.....  
(Siegel)

.....  
Unterschrift

## Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 "Freiwillige Feuerwehr" wurde ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Kirchner, Teichstraße 3, 31655 Stadthagen, Telefon: 05721-8095-0

Stadthagen, den \_\_\_\_.

.....  
(Stempel)

.....  
Kirchner



### Auslegungsbeschu

Der Rat der Gemeinde Husum hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 "Freiwillige Feuerwehr" und der Begrndung zugestimmt und die ffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der ffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_ ortsblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes, der Begrndung sowie der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ gem § 3 Abs. 2 BauGB ffentlich ausgelegen.

Husum, den \_\_\_\_

.....  
(Siegel)

.....  
Gemeindedirektor

### Satzungsbeschu

Der Rat der Gemeinde Husum hat nach Prfung aller Stellungnahmen dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 "Freiwillige Feuerwehr" gem §10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_ als Satzung beschlossen. Die Begrndung (§9 Abs. 8 BauGB) und die Zusammenfassende Erklrung (§10 Abs. 4 BauGB) haben an dieser Beschufassung teilgenommen.

Husum, den \_\_\_\_

.....  
(Siegel)

.....  
Gemeindedirektor

### Ausfertigung

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Freiwillige Feuerwehr" wird hiermit ausgefertigt. Der Inhalt des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen stimmt mit dem Satzungsbeschu des Rates der Gemeinde Husum vom \_\_\_\_ berein.

Husum, den \_\_\_\_

.....  
(Siegel)

.....  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung

Die Bekanntmachung ist gem § 10 Abs. 3 BauGB durch Verkndung der Satzung am \_\_\_\_ im Amtsblatt fr den Landkreis Nienburg erfolgt. Der Bebauungsplan Nr. 16 "Freiwillige Feuerwehr" ist damit am \_\_\_\_ rechtsverbindlich geworden.

Husum, den \_\_\_\_

.....  
(Siegel)

.....  
Gemeindedirektor  
im Auftrag

## VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Bercksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung von Vorschriften ber das Verhltnis des Bebauungsplans und des Flchennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mngel des Abwgungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Husum, den \_\_\_\_

.....  
(Siegel)

.....  
Gemeindedirektor  
im Auftrag

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB)

### 1 Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

#### 1.1 Oberflächenentwässerung

- a. Im Rahmen einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ist das auf dem Baugrundstück anfallende unbelastete Niederschlagswasser (Dachflächen und versiegelte Flächen) auf dem Baugrundstück durch geeignete Maßnahmen zu versickern.
- b. Versickerungsanlagen müssen einen Anschluss an die wasserdurchlässigen Schichten haben.

### 2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

#### 2.1 Anpflanzung von Gehölzen

- a) Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a festgesetzten Fläche ist je 10 m Länge 1 heimischer, standortgerechter klein- bis mittelkroniger Laubbaum (Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14 - 16 cm) zu pflanzen. Die restliche Fläche ist je 50 m<sup>2</sup> mit 15 heimischen Strauchgehölzen (v Str., 10 - 150 cm) in unregelmäßigen Reihen zu bepflanzen. (siehe Gehölzliste Nr. 2.4).
- b) Die Anpflanzungen sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- c) Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch innerhalb von 2 Pflanzperioden nach Baubeginn, auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen.
- d) Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a festgesetzten Fläche sind bis zu 2 Einfahrten mit einer Gesamtbreite von insgesamt max. 30 m zulässig.

#### 2.2 Erhalt von Einzelbäumen

Der in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b festgesetzte Einzelbaum ist zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang durch gleiche Arten zu ersetzen.

#### 2.3 Externe Kompensationsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Kompensation des durch die Bauleitplanung hervorgerufenen Eingriffs in Boden, Natur, Landschaft erfolgt im Flächenpool des Gemeinde Husum in der Gemarkung Husum. Die Kompensationsflächenpool umfasst das Flurstück 12 in der Flur 8.

Der Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 16 „Freiwillige Feuerwehr“ beträgt 2.561 Werteinheiten.

## 2.4 Artenauswahl anzupflanzender Gehölze

### Großsträucher

#### Artnamen

(lat. Bezeichnung)

*Cornus mas*

*Corylus avellana*

*Crataegus laevigata* agg

*Crataegus monogyna*

*Ligustrum vulgare*

*Pyrus pyraeaster*

*Prunus spinosa*

*Sambucus nigra*

*Rosa canina*

*Rosa corymbifera*

*Rosa rubiginosa*

(deutsche Bezeichnung)

Kornelkirsche

Hasel

Zweigriffeliger Weißdorn

Eingriffeliger Weißdorn

Gewöhnlicher Liguster

Wild-Birne

Schlehe

Schwarzer Holunder

Hundsrose

Heckenrose

Weinrose

### Klein- bis mittelkronige Laubbäume

#### Artnamen

(lat. Bezeichnung)

*Acer campestre*

*Fraxinus ornus*

*Malus sylvestris*

*Prunus padus*

*Salix caprea*

*Sorbus aucuparia*

(deutsche Bezeichnung)

Feld-Ahorn

Blumenesche

Holzapfel / Wildapfel

Gewöhnliche Traubenkirsche

Salweide

Eberesche

## HINWEISE

### **Bergbauberechtigung (Konzession)**

Das Plangebiet liegt im Bewilligungsfeld „Linsburg I“. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in dem Bewilligungsfeld zulässig ist, konzessionserhaltende Maßnahmen, wie Seismik und Explorationsbohrungen, durchzuführen.

Die Bewilligung berechtigt den Inhaber jedoch nicht zu tatsächlichen Gewinnungshandlungen sondern stellt lediglich einen Rechtstitel dar, mit dem ihm lediglich aufgrund der nachzuweisenden Eignung das grundsätzliche und ausschließliche Recht zugewiesen wird, die Aufsuchung und Gewinnung des in der Bewilligung bezeichneten Bodenschatzes in einem zugesprochenen Bewilligungsfeld vorzunehmen und das Eigentum an diesen Bodenschätzen zu erwerben. Tatsächliche Aufsuchungs- und Gewinnungshandlungen dürfen nur aufgrund zugelassener Betriebspläne (§ 51 ff BBergG) erfolgen

## RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

- die Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch den Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

